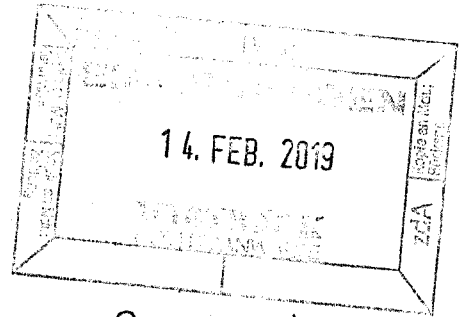
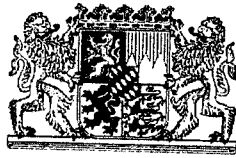


Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 9 O 3460/18



IM NAMEN DES VOLKES

Bas Fürth 14.3.
Bas Bayer. Fürth 14.4.
b/v Bw

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wietbrok**, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg, Gz.: VW-47/17-FW

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Abgassoftware

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 9. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.02.2019 am 11.02.2019 folgendes

Endurteil

1. 1.) Die Beklagte hat an den Kläger zu zahlen 12.484,58 € und Zinsen zu 4 % aus 22.990,00 € seit 03.07.2012 Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Pkw Seat Exeo 2.0 TDI (FIN: [REDACTED]).
- 2.) Daneben hat die Beklagte den Kläger von 1.430,38 vorgerichtlichen Kosten seiner Anwälte freizustellen.
- 3.) Festgestellt wird, dass die Beklagte sich mit der Annahme des in Ziffer 1.1. genannten Fahrzeugs seit 29.08.2017 in Verzug befindet.
4. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 46 % und die Beklagte zu 54 %.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird bis 30.12.2018 auf 18.040,32 €
und ab 31.12.2018 auf 22.990,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die von der Beklagten hergestellten (Diesel-) Motoren (EA 189) enthielten ab Anfang 2008 ein elektronisches Programm zur Steuerung der Abgase. Diese Software erkannte Messungen auf dem Prüfstand. In solchen Fällen (Modus 1) wurden höhere Mengen an Abgas dem Motor zugeführt, um den Ausstoß von Stickoxiden zu verringern. Dieses erhöhte Rückführen von Abgasen unterblieb beim normalen Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen (Modus 0).

Ein Motor mit dieser Software wurde in den von der Seat S.A. hergestellten und am 31.08.2010 zugelassenen Pkw Seat Exeo 2.0 TDI (FIN: [REDACTED]) eingebaut. Dieses Fahrzeug kaufte und erhielt der Kläger am 04.09.2010 mit 5 km Laufleistung von der Ehrhardt AG (Kaltenbronner Weg 2a, 98646 Hildburghausen) für 22.990,00 € (brutto).

Martin Winterkorn, (ehemaliger) Vorsitzender des Vorstandes der Beklagten seit 01.01.2007, teilte am 22.09.2015 mit, dass es bei den Diesel-Motoren zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei. Mit Bescheid vom 15.10.2015 verpflichtete das KBA (Kraftfahrt-Bundesamt) die Seat S.A., die als unzulässige Abschaltvorrichtung gewertete Software (auch) am Fahrzeug des Klägers zu entfernen.

Die Beklagte entwickelte Updates für die betroffenen Fahrzeuge. Nach Prüfung des Update zum Typ des im Fahrzeug des Klägers verbauten Motors bestätigte das KBA am 05.09.2016, dass vorhandene Abschaltvorrichtungen als zulässig eingestuft, die Grenzwerte der Schadstoffemissionen und die Dauerhaltbarkeit der emissionsmindernden Einrichtungen eingehalten, die ursprünglich angegebenen Kraftstoffverbrauchswerte und Kohlendioxid-Emissionen durch einen Technischen Dienst bestätigt sowie die Motorleistung, das maximale Drehmoment und die Geräuschemissionen unverändert sind. Zusammenfassend wurde erklärt, dass die von der Beklagten vorgestellten Änderungen geeignet sind, die Vorschriftsmäßigkeit der betroffenen Fahrzeuge herzustellen. Dieses Update wurde am Fahrzeug des Klägers ausgeführt.

Er forderte mit Schreiben seiner Anwälte vom 15.08.2017 von der Beklagten die Erstattung des gezahlten Preises bis 29.08.2017 gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Das lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 29.08.2017 unter Verweis auf den Hersteller des Fahrzeugs ab.

Der Kläger beruft sich auf betrügerische Täuschung und sittenwidrige Schädigung durch die Beklagte. Dem Vorsitzenden ihres Vorstandes sei bekannt gewesen, dass entgegen gesetzlicher Vorschriften der bei Messungen auf dem Prüfstand verringerte Ausstoß von Abgasen beim Betrieb der Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abgeschaltet sei. Diese unzulässige Maßnahme führe zum Verlust der Typgenehmigung und der Zulassung des Fahrzeugs sowie zur Minderung seines Wertes. Nutzung des Fahrzeugs müsse sich der Kläger nicht anrechnen lassen, weil es die Beklagte unbillig entlaste.

Daher beantragt der Kläger zuletzt:

1.)

Die Beklagtenpartei wird verurteilt, der Klägerpartei 22.990,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.07.2012 zu bezahlen Zug um Zug gegen Übereignung des Pkw Seat Exeo ST 2.0 I TDI, FIN [REDACTED]

2.),

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

3.)

Die Beklagtenpartei wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.899,24 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Sie meint, die Steuerung des auf dem Prüfstand erfolgenden sowie im normalen Betrieb unterbleibenden Rückführens von Abgasen in den Motor habe keine gesetzlichen Regelungen verletzt. Daher liege auch kein Mangel vor. Zudem sei allgemein bekannt, dass die auf dem Prüfstand gemessenen Werte von den bei Fahrten auf Straßen ausgestoßenen Abgasen abweichen würden. Das vorsorglich entwickelte und kostenlos angebotene Update sei für den betroffenen Motor unschädlich. Im übrigen sei dem Kläger kein Schaden entstanden. Typgenehmigung und Zulassung seines Fahrzeugs seien weiter gültig. Dessen Wert habe sich nicht gemindert. Daneben bestreitet die Beklagte, dass ihren Vorständen die gesteuerte Verbrennung von Abgasen bekannt gewesen sei.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird für den weiteren Vortrag der Parteien auf ihre gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet. Die Beklagte haftet aus einem am 04.09.2010 als mittelbare Täterin (§ 25 Absatz 1 Fall 2 StGB) durch die unwissende Ehrhardt AG begangenen Betrug (§ 263 Absatz 1 StGB) dem Kläger auf Ersatz des ihm aus dem Kauf des Pkw Seat Exeo 2.0 TDI (FIN: [REDACTED]) entstandenen Schadens (§ 823 Absatz 2 BGB).

1.)

In das obige Fahrzeug ist bei dessen am 04.09.2010 erfolgten Kauf ein von der Beklagten hergestellter Motor (EA 189) mit einer Software eingebaut worden, die als gesetzlich unzulässige Abschaltvorrichtung (Art. 3 Nr. 10 und Art. 5 Absatz 2 Satz 1 VO/EG 715/2007) zu werten ist.

a)

Das folgt aus dem in der Bestätigung vom 05.09.2016 (Seite 1 Absatz 3 Satz 1) erwähnten Bescheid des KBA vom 15.10.2015. Zudem stellt ein Programm, das ein auf dem Prüfstand erziel-

tes Verringern von Abgasen (Modus 1) bei Fahrten auf öffentlichen Straßen abschaltet (Modus 0), eine Konstruktion dar, mit der eine wirksame Kontrolle und Einschränkung der im normalen Betrieb zu erwartenden Emissionen (hier: Stickoxide) verhindert wird.

b)

Im übrigen ist unerheblich, dass vorliegend das Fahrzeug des Klägers nicht von der Beklagten, sondern von der Seat S.A. hergestellt worden ist. Denn maßgeblich ist, dass der Motor (EA 189) und die einen Ausstoß an Stickoxiden auf dem Prüfstand verringernde Software von der Beklagten zur Verfügung gestellt worden sind. Daher ist die Seat S.A. je nach Wissen und Wollen ihres Vorstandes entweder (ahnungsloses) Werkzeug des von der Beklagten als mittelbare Täterin begangenen Betrugs (§ 25 Absatz 1 Fall 2 StGB) oder Mittäterin (§ 25 Absatz 2 StGB) gewesen.

2.)

Diese wahre Tatsache (Abschalten des auf dem Prüfstand verringerten Ausstoßes von Stickoxiden im normalen Betrieb) hat die Beklagte seit der Anfang 2008 begonnenen Verwendung der Software bis zu den am 22.09.2015 durch die (Ad-hoc-) Mitteilung ihres damaligen Vorsitzenden Martin Winterkorn eingestandenen Unregelmäßigkeiten ständig verschwiegen (oder unterdrückt). Die Beklagte ist aber verpflichtet gewesen (§ 13 StGB), als Herstellerin des Motors wegen der Verwendung dessen Ausstoß an Stickoxiden steuernden Software über diese (technische) Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben sowohl für den Erhalt der Typgenehmigung (Art. 4 Absatz 2 VO/EG 715/ 2007) das KBA als auch, weil dies unterblieben gewesen ist, den jeweiligen Käufer eines Fahrzeugs mit einem solchen (manipulierten) Motor zu unterrichten.

3.)

Durch dieses bis zum 22.09.2015 dauernde Verschweigen hat die Beklagte (auch) beim Kläger einen Irrtum erregt. Er hat darin bestanden, dass dem Kläger bei seinem Kauf am 04.09.2010 unbekannt gewesen ist, dass auf dem Prüfstand erzielt Verringern von Stickoxiden beim normalen Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen abgeschaltet gewesen ist.

4.)

Der Kläger hat über sein Vermögen verfügt und einen Schaden erlitten.

a)

Er hat den am 04.09.2010 vereinbarten Preis von 22.990,00 € (brutto) gezahlt. Dafür hat er zwar das ihm am gleichen Tag übergebene Fahrzeug erhalten. Dessen Wert soll nach der Meinung der Beklagten durch die damals verwendete Software - trotz des fehlenden Update - nicht unter den gezahlten Betrag (zu netto 19.319,33 €) gemindert gewesen sein. Das bedarf aus rechtlichen Erwägungen keiner sachverständigen Klärung.

b)

Denn bereits beim Kauf des Klägers am 04.09.2010 hat am Fahrzeug das ein Verringern von Stickoxiden abschaltende Programm einer - erst mit Bestätigung des KBA vom 05.09.2016 als geeignet bestätigten - Überarbeitung (Update) bedurft. Daher hat zuvor gedroht die Untersagung der Nutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen (§ 5 Absatz 1 FZV). Zwar ist es auf Grund seiner Typgenehmigung zugelassen gewesen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 FZV). Das hat aber nicht erfasst das gegen gesetzliche Vorschriften verstoßende Abschalten des auf dem Prüfstand verminderten Ausstoßes von Stickoxiden sowie die hieraus entstandene Gefahr, ohne Entfernen der Software das Fahrzeug stilllegen zu müssen.

c)

Deshalb ist beim Kauf des Klägers am 04.09.2010, dem maßgeblichen Zeitpunkt für den aus Betrug entstandenen Schaden, das Fahrzeug an sich unverkäuflich und nur mit dem für dessen Ma-

terial verbleibenden Wert anzusetzen gewesen. Das - nach den Behauptungen der Beklagten ohne weitere Schäden am Motor - völlige Beheben der Abschaltung durch (bloßes) Anpassen der Programmierung ist zudem beim Kauf des Klägers am 04.09.2010 noch unbekannt gewesen. Daher hat für diesen Zeitpunkt das erst später nach dem 22.09.2015 (I.2.) entwickelte sowie am 05.09.2016 vom KBA gestattete Update den auf den Preis für das Material gesunkenen Wert des Fahrzeugs rückwirkend nicht verbessern können.

d)

Somit ist für den am 04.09.2010 beim Kläger durch den Betrug der Beklagten entstandenen Schaden in Höhe der Differenz zwischen dem Materialwert des Fahrzeugs und dem gezahlten Preis (19.319,33 € netto) unerheblich, dass dieser nun (eventuell) am Markt (wieder) erzielt werden kann. Ebenso ist rechtlich ohne Bedeutung die ständige Nutzung des Fahrzeugs durch den Kläger. Sie hat nur darauf beruht, dass er auf das Fahrzeug angewiesen und dessen Betrieb - trotz des auf öffentlichen Straßen unverminderten Ausstoßes an Stickoxiden - auf Grund der erteilten Typgenehmigung zugelassen gewesen ist.

e)

Rechtlich unbeachtlich ist ferner, dass die Beklagte das Update zur Software kostenlos angeboten und ausgeführt hat. Das stellt sich dar nur als nachträgliches Bemühen der Beklagten, den bereits entstandenen Schaden zu begrenzen. Das bewirkt aber kein (rückwirkendes) Entfallen des Tatbestandes eines bereits seit 04.09.2010 vollendeten Betruges.

5.)

Die Täuschung durch die Beklagte (I.2.) sowie der hierauf beruhende Irrtum des Klägers (I.3.) sind für dessen Verfügung und Schaden (I.4.) ursächlich gewesen. Denn nach allgemeiner Erfahrung wird ein Fahrzeug in Kenntnis einer gegen gesetzliche Vorschriften verstoßenden Einrichtung, die zudem den nur auf dem Prüfstand verringerten Ausstoß von Stickoxiden beim normalen Betrieb auf öffentlichen Straßen abschaltet sowie eine Untersagung der Nutzung befürchten lässt, von einem redlichen Käufer nicht oder nur zum bloßen Materialwert erworben. Dieser auf einem üblichen Verhalten beruhende Anschein trifft auch auf den Kläger wegen der von ihm begehrten Rückabwicklung zu.

6.)

Im Umfang des beim Kläger eingetretenen Schadens ist unmittelbar und stoffgleich die Ehrhardt AG bereichert worden. Sie hat für das am 04.09.2010 an den Kläger verkaufte Fahrzeug mehr als den bloßen Materialwert, nämlich 19.319,33 € (netto) erhalten.

7.)

Für die Beklagte hat Martin Winterkorn als Vorsitzender ihres Vorstandes (§ 31 BGB) vorsätzlich und mit der Absicht, sie zu bereichern, gehandelt.

a)

Ein Programm, das sowohl den Test von Motoren auf dem Prüfstand erkennt als auch den dort verringerten Ausstoß von Stickoxiden beim normalen Betrieb der Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abschaltet, lässt sich nur vorsätzlich verwenden und einbauen. Daher folgt aus dem ständigen Verschweigen einer solchen gegen die Typgenehmigung verstoßenden Software, dass Täuschung, Irrtum, Schaden und Entreicherung jedes Käufers eines betroffenen Fahrzeugs bewusst und gewollt gewesen sind. Dabei ist auch klar sowie wichtig gewesen, dass durch Verkäufe von Fahrzeugen mit einem solchen (manipulierten) Motor statt deren bloßer Materialwerte die am Markt üblichen Preise erzielt worden sind. Denn auf diese Weise ist der weitere Absatz solcher Fahrzeuge ermöglicht und gefördert worden.

b)

Diese (subjektiven) Merkmale des Betrugs sind seit der ab Anfang 2008 erfolgten Verwendung der Software bei dem zur Vertretung der Beklagten berufen gewesenen Organ (§ 31 BGB), nämlich Martin Winterkorn als Vorsitzender des Vorstandes, vorhanden gewesen. Dessen Kenntnis hat die Beklagte zwar bestritten. Das ist aber auf Grund der vom Kläger vorgetragene(n) Tatsachen ungenügend und zudem unglaubhaft. Damit ist vorsätzlich erfolgtes und Bereicherung der Beklagten beabsichtigendes Handeln von Martin Winterkorn als zugestanden zu werten (§ 138 Absatz 3 ZPO) sowie für das Gericht auch ausreichend erwiesen.

aa)

Der Kläger hat (unbestritten) vorgetragen und allgemein ist auch bekannt, dass die Beklagte ihr Unternehmen wegen dessen Größe so hat organisieren und führen müssen, dass wesentliche Maßnahmen und Vorgänge dem verantwortlichen Vorstand zu berichten gewesen sind. Zu einer solch wichtigen Entscheidung hat der ab Anfang 2008 erfolgte Einsatz der einen im Vergleich zum Fahren auf öffentlichen Straßen geringeren Ausstoß von Stickoxiden auf dem Prüfstand vortäuschenden Software gehört. Daher muss nun die Beklagte, die allein ihre damaligen Strukturen erforschen kann (und inzwischen auch untersucht haben will), die Umstände benennen, auf Grund derer es (angeblich) Mitarbeitern unter der Ebene des Vorstandes und seines Vorsitzenden gelungen sein soll, die ab Anfang 2008 zur Verringerung von Stickoxiden auf dem Prüfstand eingesetzte Software zu verheimlichen.

bb)

Dafür genügt nicht die bloße Behauptung der Beklagten, die wegen des Umfangs der Unterlagen noch andauernden Ermittlungen ergäben bis jetzt keine Erkenntnisse für eine wissentliche Beteiligung von Mitgliedern ihres (damaligen) Vorstandes und dessen Vorsitzenden an der Verwendung der beanstandeten Software. Denn die sie einsetzenden Mitarbeiter müssen nun bei der Beklagten bekannt geworden sein. Die Benennung dieser Mitarbeiter kann zudem, falls sie ihr Wissen tatsächlich geheim gehalten haben, die Beklagte sowie ihre damaligen Mitglieder des Vorstandes von einer Haftung (aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen) entlasten. Daher gestattet der Umstand, dass die Beklagte trotz ihrer schon mehr als zwei Jahre dauernden eigenen Ermittlungen bis jetzt keinen für die Entwicklung und den Einbau der Software verantwortlich gewesenen Mitarbeiter namentlich benennt, den Schluss, dass deren Einsatz von Anfang an (auch) dem Vorsitzenden des Vorstandes bekannt und von ihm gewollt gewesen ist.

cc)

Daneben ist zu berücksichtigen und zu werten, dass die Beklagte der Auffassung ist, das Abschalten des auf dem Prüfstand verringerten Ausstoßes von Stickoxiden während des normalen Betriebs der Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen habe keine gesetzlichen Vorschriften verletzt. Diesem von der Beklagten behaupteten ehrlichen Verhalten widerspricht aber, dass sie von sich aus keine Auskünfte zu den Personen erteilt, die über die Verwendung der von ihr für zulässig gehaltenen Programmierung entschieden haben. Dieses Verhalten stützt erneut den Schluss, dass die Beklagte nun erkannt hat und befürchtet, sich durch Preisgabe der verantwortlich gewesenen Personen selbst zu belasten und wirtschaftlich nachteilig zu schädigen.

8.)

Die Beklagte hat den Kläger für den Ersatz seiner Schäden so stellen, als ob der auf Grund des Betruges am 04.09.2010 erfolgte Kauf des Fahrzeugs sowie dessen Bezahlung und Übergabe unterblieben sind (§ 249 Absatz 1 BGB).

a)

Das bedeutet Rückgabe des Fahrzeugs gegen Erstattung des in Höhe von (brutto) 22.990,00 € (an die Ehrhardt AG) gezahlten Preises.

b)

Davon sind die aus der Nutzung des Fahrzeugs vom 04.09.2010 (Übergabe) bis zum 04.02.2019 (Schluss der mündlichen Verhandlung) gezogenen Vorteile abzuziehen (BGH, VIII ZR 12/61, Urteil vom 02.07.1962, *juris Rn. 5*). Sie errechnen sich für das (als) neu gekaufte Fahrzeug aus der Multiplikation des Kaufpreises (brutto) mit der vom Kläger gefahrenen Strecke geteilt durch die bei seinem Kauf am 04.09.2010 zu erwartende gesamte Laufleistung. Letztere ist zu schätzen auf allgemein angenommene und übliche 250.000 km. Das Fahrzeug des Klägers ist bis 04.02.2019 (unstreitig) 114.239 km gefahren worden. Das ergibt Nutzungen zu $(22.990,00 \text{ €} \times 114.239 \text{ km} : 250.000 \text{ km}) = 10.505,42 \text{ €}$.

c)

Somit hat die Beklagte an den Kläger als Schaden zu ersetzen $(22.990,00 \text{ €} ./ 10.505,42 \text{ €} =) 12.484,58 \text{ €}$. Hinzu kommen (zuletzt gemäß Schriftsatz vom 30.12.2018) zu 4 % begehrte, aber erst ab 03.07.2012 beantragte Zinsen (§ 308 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZPO) aus dem vom Kläger schon bis zum 04.09.2010 in Höhe von 22.990,00 € entrichteten Preis (§ 849 BGB).

9.)

Die Beklagte befindet sich mit der Annahme des Fahrzeugs seit 29.08.2017 in Verzug (§ 293 BGB). Dafür hat genügt, dass dessen vom Kläger im Schreiben seiner Anwälte vom 15.08.2017 angebotene Abholung (spätestens zum 29.08.2017) von der Beklagten am 29.08.2017 abgelehnt worden ist (§ 295 Satz 1 Fall 1 BGB).

10.)

Ferner hat die Beklagte dem Kläger als dessen weiteren Schaden die für die vorgerichtliche Tätigkeit seiner Anwälte angefallenen Gebühren zu erstatten (§ 249 Absatz 1 BGB). Deren Faktor beträgt aber statt 2,0 nur (angemessene) 1,5, weil es sich um gleiche Tätigkeiten für viele Fälle gehandelt hat. Daher belaufen sich die Gebühren, die vom Kläger an seine Anwälte für deren vorgerichtliche Tätigkeit zu entrichten und von der Beklagten freistellend zu übernehmen sind, aus 22.990,00 € Streitwert nur $(788,00 \text{ €} \times 1,5 = 1.182,00 \text{ €} + 20,00 \text{ € Pauschale} + 228,38 \text{ € (19 \% Umsatzsteuer aus 1.202,00 €)}) = 1.430,38 \text{ €}$. Hingegen fehlt für hierauf dem Kläger von dessen Anwälten (aus Verzug) berechnete Zinsen jeglicher Vortrag.


II.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits entspricht dem anteiligen Obsiegen und Unterliegen der Parteien (§§ 91 Absatz 1 Satz 1, 92 Absatz 1 Satz 1 ZPO).

III.


Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt für beide Parteien aus § 709 Satz 1 ZPO.

gez.


Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 11.02.2019

gez.

 JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 12.02.2019

██████████, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig